



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 Postfach 634

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

ZL

Datum: 10. DEZ. 1985

Verteilt 11-12-85 Sud.

Dr. Blauer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 555

Datum

6.12.1985

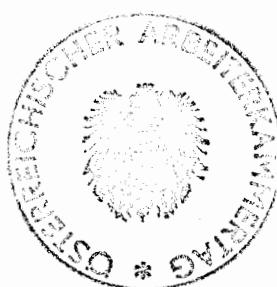
Betreff:  
Entwurf eines Ehenamensrechts-  
änderungsgesetzes 1985  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

iA

Beilagen

Telegramme: Arbammer Wien • Telex 1690

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
Postfach 63  
1016 Wien

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
4.402/104-I 1/85	RA/Dr.Rg/1311	Durchwahl 555	7.11.1985

Betreff Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungsgesetzes 1985

Zu dem übermittelten Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungsgesetzes 1985 nimmt der Österreichische Arbeiterkammertag wie folgt Stellung: Grundsätzlich wird die Änderung des § 93 ABGB, die aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 5.3.1985, G 174/84, notwendig geworden ist, begrüßt: Es erscheint sinnvoll, vorläufig den Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens beizubehalten. Befürwortet wird insbesondere das Recht zur Nachstellung des bisherigen Familiennamens sowohl für den Mann als auch für die Frau, je nachdem, wer den Familiennamen des Ehepartners angenommen hat. Auch der Regelung im 2.Satz des Art.I Z.1 des Entwurfes wird, da sie die gleichberechtigte Stellung der Ehepartner zum Ausdruck bringt, prinzipiell zugestimmt.

Einwand muß jedoch dagegen erhoben werden, daß bei Unterlassen der Bestimmung des gemeinsamen Ehenamens durch die Verlobten mittels Verordnung des Bundesministers für Justiz festgelegt wird, ob der Name des Mannes oder der der Frau zum Familiennamen des Ehepaars werden soll. Jene Grundgedanken, die in die Ehrechtsreform 1975 eingeflossen sind, nämlich partnerschaftliche Lösungen der im ehemaligen Zusammenleben entstehenden Aufgaben und Probleme zu bevor-

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

2. Blatt

zugen, sollten auch anlässlich des Eingehens der Ehe Vorrang haben. Eine behördliche Festlegung des gemeinsamen Familiennamens sollte tunlichst vermieden werden.

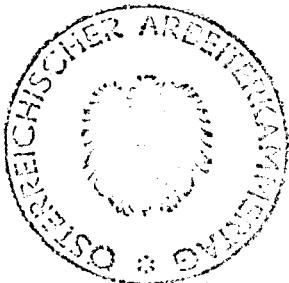
Jedenfalls erscheint der geplante Modus, mittels Verordnung auf Grund statistischer Erhebungen den Ehenamen festzusetzen, keineswegs einfach, wie schon die zweijährige Übergangsperiode zeigt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt daher vor, daß der Vorrang der Einigung der Verlobten über ihren gemeinsamen Familiennamen im Gesetz deutlich zum Ausdruck kommen möge. Dem wäre bei Bedarf auch durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Personenstandsgesetz Rechnung zu tragen. Nur im Ausnahmefall der nicht zu erzielenden Einigung der Verlobten bzw. Ehegatten (von im Ausland geschlossenen Ehen) sollte eine Ersatzregelung Platz greifen. Hier wären geschlechtsneutrale Lösungen denkbar wie z.B. die, daß der in der alphabetischen Reihenfolge voranstehende oder auch der nachstehende Familienname als Ehename zu gelten habe, bzw. daß das Los entscheidet. Auch wäre aufgrund der traditionsbedingten Wahrscheinlichkeit denkbar, im Gesetz selbst vorzusehen, daß für den genannten Ausnahmefall der Familienname des Mannes Ehename sein soll. Sollte diese Tradition durchbrochen werden, müßte allerdings eine Gesetzesänderung vorgenommen werden.

Geht man vom Vorrang der Einigung der Ehepartner hinsichtlich ihres Ehenamens aus, erscheint die Möglichkeit, bei Nichtbestimmung des gemeinsamen Familiennamens diese Bestimmung nachträglich innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung vorzunehmen, entbehrlich. Eine solche Regelung würde nämlich großen Verwaltungsaufwand, Verwirrung und für bereits in der Ehe geborene Kinder Namensungleichheit mit den Eltern mit sich bringen. Lediglich für im Ausland geschlossene Ehen erscheint die nachträgliche Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens als sinnvoll.

Im übrigen ist es zu begrüßen, daß auch nach der vorliegenden Novelle grundsätzliche Überlegungen hinsichtlich einer Änderung des Namensrechtes - hiebei wird insbesondere das Recht des Kindesnamens einzubeziehen sein - angestellt werden sollen.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

